

Satzung

des Bezirks-Imkerverein Tuttlingen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist „Bezirks-Imkerverein Tuttlingen e.V.“. Der Verein mit Sitz in Tuttlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tuttlingen eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Württembergischer Imker e.V. Stuttgart und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Bienenzucht.
2. Diesen Zweck verfolgt er insbesondere durch:
 - a) regelmäßige Schulungsabende
 - b) Veranstaltungen von Fachvorträgen theoretischer und praktischer Art,
 - c) Mitwirkung bei überregionalen Veranstaltungen
 - a) Abhaltung und Veranstaltungen zur Aufklärung der Bevölkerung und über Nutz und Zweck der Bienenhaltung
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Tuttlingen übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Ist dies nicht möglich, so ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen in diesem Fall erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
2. Als Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über die Aufnahme in den Verein durch den Vorstand hat der Vorsitzende dies dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Ablehnungsbeschluss hat der Betroffene das Einspruchsrecht. Der Einspruch muss bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Beschlusses beim Vorsitzenden eingegangen sein. Über den Einspruch ist nach § 7 Ziff. 4 g bei der nächsten Generalversammlung zu entscheiden.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber der Vorstandschaft mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
4. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch den Vorsitzenden diesem Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Ausschlussbeschluss hat das betroffene Vereinsmitglied das Einspruchsrecht. Der Einspruch muss bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden eingegangen sein. Über den Einspruch ist nach § 7 Ziff. 4 g bei der nächsten Generalversammlung zu entscheiden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen oder abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen, und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu bewahren.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind vereinsbeitragsfrei.
4. Alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder haben bei Wahlen das gleiche Stimmrecht und sind wählbar.

5. Versicherungsschutz haben nur Mitglieder im Rahmen der bestehenden Versicherung über den Landesverband Württembergischer Imker e.V., zu deren Beitragszahlungen sie verpflichtet sind.

§ 5 Mitglieder

Mitglieder erhalten nach ununterbrochener 25jähriger Vereinszugehörigkeit für ihre Treue die D.I.B.-Ehrennadel in Silber, für 40jährige ununterbrochene Zugehörigkeit die D.I.B.-Ehrennadel in Gold, Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vor Ablauf der obigen Jahre von der Vorstandschaft geehrt werden. Mitglieder, die mindestens 50 Jahre aktiv dem Verein angehören, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung,
 - b) die Vorstandschaft
2. Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließen die Organe mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist Stichwahl erforderlich. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbar Vor- und Nachteile bringen können, nicht mitwirken.
4. Über die Sitzungen und Versammlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von einem an der Sitzung teilgenommenen stimmberechtigten Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

§ 7 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im Frühjahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. Anträge an die Versammlung sind spätestens 4 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
1. Bei dringendem Bedarf kann die Vorstandschaft eine außerordentliche Generalversammlung unter Wahrung der im § 7 Satz 1 genannten Frist einberufen. Die Vorstandschaft muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen gefordert wird. Für die Bekanntmachung gilt ebenfalls § 7 Satz 1, nötigenfalls kann jedoch die Bekanntmachung bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
3. Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so hat der 2. Vorsitzende die Versammlung zu leiten. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) Bericht des Schriftführers
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages und dessen Zahlungsweise,
 - e) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - f) die Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - g) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffs Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
 - a) die Auflösung des Vereins
 - j) die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechner
 - d) dem Schriftführer,
 - e) und 3 Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die jeweilige Dauer von 4 Jahren gewählt.
3. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann auch durch Zuruf gewählt werden, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Zuchtwart und Belegstellenleiter werden vom Vorstand bestimmt und gehören ohne besondere Wahl dem Vorstand an.
5. Die Vorstandschaft wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn sie mindestens 4 Vorstandsmitglieder beantragen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zuchtwart und Belegstellenleiter sind voll stimmberechtigt.
6. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

§ 9 Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende leitet alle Versammlungen und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende darf von seinem Alleinvertretungsrecht im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Er kann die Verwaltungsgeschäfte teilweise an die übrigen Vorstandsmitglieder mit deren Einverständnis übertragen. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren.
2. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

§ 11 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte und die damit zusammenhängenden Arbeiten erledigt der Rechner. Er ist berechtigt,
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - b) Zahlungen bis zum Betrag von 150.-€ (DM 300,-) im Einzelfall für den Verein zu leisten, sofern die Verbindlichkeiten nicht durch Warenlieferungen z.B. bei einer Veranstaltung entstanden sind. Höhere Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung der Vorstandschaft getätigt werden.
1. Der Kassier hat zum Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu fertigen, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der letzten Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben die Kasse zu prüfen und bei der Generalversammlung einen Prüfbericht zu erstatten. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 5 notwendig ist.
3. Der Schriftführer hat der Generalversammlung einen kurzen Bericht über die Beschlüsse des Vorstandes sowie über das Vereinsgeschehen im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstatten und auf Verlangen eines oder mehrerer Vereinsmitglieder – nur während der Generalversammlung – Einsicht in die Sitzungsprotokolle und Niederschriften zu gewähren.

§ 12 Vertrauensleute

Zur Unterstützung des Vorstandes werden in den einzelnen Ortschaften Vertrauensleute eingesetzt. Die Wahl erfolgt durch die ortsansässigen Mitglieder.

§ 13 Veranstaltungen

1. Bei Veranstaltungen des Vereins jeglicher Art werden die Entgelte von der Vorstandschaft festgelegt.
2. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet (Bienenweideverbesserung und Königinnenzucht).

§ 14 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied innerhalb einer Woche vor der Generalversammlung beim Vorsitzenden gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder beschlossen werden. Sind die zur Beschlussfassung nötigen Dreiviertel nicht anwesend, so muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Dreiviertel Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
2. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen an die Stadt Tuttlingen übergeben. Die Verwendung hat nach den Ausführungen in § 2 Abs. 5 zu erfolgen.

Die Satzung wurde am 12. Mai 1993 beglaubigt und ins Vereinsregister des Amtsgerichts Tuttlingen unter Nr. **VR 630** eingetragen.